

Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V. (Hrsg.:

**Handbuch für Pflege- und Adoptiveltern**

Pädagogische, psychologische  
und rechtliche Fragen  
des Adoptions- und Pflegekinderwesens

Informationen von A - Z



Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V. (Hrsg.)

# Handbuch für Pflege- und Adoptiveltern

Pädagogische, psychologische  
und rechtliche Fragen  
des Adoptions- und Pflegekinderwesens

**Informationen von A - Z**

Redaktion: Susanne Huber-Nienhaus M.A.  
– überarbeitet von Heide Küpper und Ines Kurek-Bender –



Idstein 2003

**Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Besuchen Sie uns im Internet: [www.schulz-kirchner.de](http://www.schulz-kirchner.de)

6. überarbeitete Auflage 2003

ISBN 3-8248-0020-9

Alle Rechte vorbehalten

© Schulz-Kirchner Verlag GmbH, Idstein 2003

Layout: Susanne Koch

Druck und Bindung: Rosch-Buch Druckerei GmbH, Scheßlitz

Printed in Germany

# Inhalt

	Vorwort zur 6., überarbeiteten Auflage	11
	Vorbemerkung Adoptionsvermittlungsgesetze	13
	Vorbemerkung Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe	15
<b>A</b>	Ablauf der Adoption	16
	Adoption mit Auslandsberührung	18
	Adoption von behinderten Kindern	20
	Adoption von Pflegekindern	22
	Adoptionsanpassungsgesetz (AdAnpG)	24
	Adoptionsantrag des Annehmenden (Adoptionsbewerbers)	24
	Adoptionsbeschluss	25
	Adoptionspflege	26
	Adoptionsregelungen (allgemeine)	28
	Adoptionsvermittlungsgesetz (AdvermiG)	29
	Adoptionsvermittlungsstellen	31
	Akteneinsicht	32
	Anbahnungsphase	35
	Angst	36
	Anhörungen durch das Gericht	37
	Ansprüche des Kindes (rechtlicher Art)	42
	Antrag auf Informationen durch das Jugendamt	43
	Antragsrecht des Minderjährigen	44
	Anzeigepflicht / Mitteilungspflicht	45
	Aufenthaltsgenehmigung für das ausländische Pflegekind (Heimkind)	46
	Aufgaben des Jugendamts: Beratung und Unterstützung	48
	Aufhebung der Adoption	49
	Aufsichtspflicht der Pflegeeltern	50
	Ausbildungsvergütung / Berufsausbildungsbeihilfe / Bundesausbildungsförderungsgesetz	51
	Ausführungsbestimmungen der Länder	52
	Auslandsadoptionsvermittlungsstellen	53
	Ausländische Pflegeeltern	54
	Ausländische Pflegekinder	55

<b>B</b>	Babyklappe / Anonyme Geburt	57
	Behinderte Pflegekinder	59
	Beistand	62
	Bereitschaftspflegefamilien	63
	Berufsausbildungsvertrag	65
	Beschwerderecht des Kindes / Jugendlichen	66
	Besuchskontakte / Umgangsrecht	67
	Betreutes Einzelwohnen	70
	Bettnässen	71
	Bewerber-Vorbereitung	72
	Bewerbungsverfahren	74
Bindungserfahrungen - Bindungsstörungen	76	
<b>D</b>	Dokumente (regelmäßig bei der Adoptionsvermittlung erforderlich)	77
<b>E</b>	Eignungsüberprüfung	78
	Eildienst des Amtsgerichts	82
	Einkommen / Vermögen des Kindes oder Jugendlichen	83
	Einrichtung der Jugendhilfe (Definition)	84
	Einwilligungserklärungen (Eltern / Kind / Ersetzung der Einwilligung)	85
	Elterliche Sorge / Teilübertragung der Elterlichen Sorge / Sorgerechtsentzug	90
	Entscheidungsrecht der Pflegepersonen	92
	Entwicklung von Beziehungen	94
	Erbanlagen und Sozialisation	97
	Erbrecht	98
	Erziehungsbeistandschaft / Betreuungshelfer	99
Erziehungsgeld – Erziehungszeit	101	
<b>F</b>	Familienlastenausgleich	104
	Familienpflege (Definition)	105
	Finanzielle Leistungen für Pflegeeltern	106
	Frühkindliche Entwicklung / Entwicklungsrückstände durch Deprivation (Hospitalismus)	108
<b>G</b>	Geschwisterbeziehungen	113
	Gesundheitszustand der Adoptionsbewerber	117
	Getrennt lebende Pflegeeltern	118
	Gewalt gegen Kinder	119

	Gewaltfreie Erziehung	121
	Gutachten	122
<b>H</b>	Haager Minderjährigenschutzabkommen	123
	Haftpflichtversicherung	125
	Haushaltshilfe bei Erkrankung der Pflege- / Adoptiveltern	126
	Heilpädagogische / Sozialpädagogische Pflegestellen	127
	Heimerziehung	129
	Heranziehung zu den Kosten	131
	Herausnahmeforderung	132
	Herkunftsfamilien	139
	Herkunftswissen	142
	Hilfe zur Erziehung	144
	Hilfeformen	146
	Hilfeplan	148
	Historische Entwicklung des Pflegekinderwesens	149
<b>I</b>	Identität	152
	Inkognitoadoption	154
	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	155
	Integration	156
<b>J</b>	Jugendliche aus Pflege- und Adoptivfamilien, einschließlich der leiblichen Kinder dieser Familien	157
<b>K</b>	Kindererziehungszeiten für Adoptiv- und Pflegeeltern	158
	Kindergartenbeiträge für Pflegekinder	159
	Kindergeld / Kinderzuschuss (Kinderzulage)	160
	Kinderpflege-Krankengeld	161
	Kindesmisshandlung	162
	Klassenfahrten	166
	Krankenhausaufenthalt	167
	Krankenhilfe	169
	Krankenversicherungsschutz für das Adoptivkind	170
	Kurzzeitpflege	171
<b>L</b>	Leistungen aus besonderen Anlässen / Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse	172
	Lohnsteuerkarte	173

<b>M</b>	Meldepflicht der Heime	174
	Motivation zur Aufnahme eines Pflegekinde / Adoptivkinde	175
<b>N</b>	Namensänderung / Adoptiveltern	177
	Namensänderung / Pflegeeltern	178
<b>O</b>	Offene Adoption	179
	Offene Adoptionsformen (nach Textor)	181
	Operationen	182
	Örtliche Zuständigkeit für Leistungen und andere Aufgaben des Jugendamtes	183
<b>P</b>	Personalbögen der leiblichen Eltern	184
	Pflegeurlaub	185
	Pflegegeld (Wirtschaftliche Jugendhilfe)	186
	Pflegekinder (Definition)	187
	Pflegekinderdienste	188
	Pflegeperson (Definition)	189
	Pflegevertrag	190
	Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche	191
	Polizeiliche Anmeldung	195
	Polizeiliches Führungszeugnis	195
	Prozesskostenbeihilfe	196
	Pubertät	197
<b>R</b>	Rechte von Kindern und Jugendlichen	199
	Rechtsgeschäfte	200
	Rechtsmittel und Gerichtsverfahren	201
	Religionserziehung	204
	Rente für Pflegemütter	205
<b>S</b>	Scheitern von Pflegeverhältnissen / Adoptionen	206
	Schule	208
	Schutzfrist	210
	Sexualerziehung	211
	Sexueller Missbrauch von Kindern / Sexuelle Gewalt an Kindern	213
	Soziale oder faktische Elternschaft	215
	Sparbuch für das Pflegekind	217
	Staatsangehörigkeit	218
	Statistik	219

	Steuerliche Berücksichtigung von Adoptionskosten	220
	Stiefelternadoption	221
<b>T</b>	Tagespflege	222
	Traumatisierte Kinder	224
<b>U</b>	„Übertragung“ (nach Nienstedt / Westermann)	225
	Unbedenklichkeitsbescheinigungen	227
	Unfallversicherung	228
	Unterstützung für Herkunftseltern	229
	Unterstützung für Pflege- und Adoptiveltern	230
	Unterstützung für Pflege- und Adoptivkinder und Jugendliche	232
<b>V</b>	Verfahrenspfleger/in	233
	Verwandtenadoption	235
	Verwandtenpflege	236
	Volljährige Pflegekinder / Jugendhilfeleistungen für junge Volljährige	238
	Volljährigenadoption	239
	Volljährigenhilfe als Hilfe für junge Straftäter	240
	Vollzeitpflege	241
	Vorgeschichte des Adoptivkindes / Pflegekindes	243
	Vorgeschichte des Pflegekindes	245
<b>W</b>	Waisenrente	246
	Wirkung der Adoption	247
	Wochenpflege	248
	Wohnberechtigungsschein / Wohngeld	249
	Wohnortwechsel der Pflegeeltern	250
<b>Z</b>	Zusammenschlüsse von Pflege- und Adoptivfamilien	251
	Zuständigkeit des Gerichts	253
	Zwei Eltern und ein Kind – die Kernproblematik in Pflege- und Adoptivfamilien	254
	Abkürzungsverzeichnis	255
	Anhang / Adressen	257
	Landesverbände	257
	Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) ADOPTION und INPFLEGE	260
	Zuständiges Bundesministerium	261

Vermittlungs- und Beratungsstellen bei Auslandsadoptionen	261
Weitere wichtige Adressen	262
PFAD-Positionen	265
Mitgliedschaft	267
Literaturliste – Fachliteratur	268

## Vorwort zur 6., überarbeiteten Auflage

Grundlage dieser Ausgabe blieb die vierte, völlig neu bearbeitete Auflage, die nach Inkrafttreten des SGB VIII (Achstes Buch Kinder- und Jugendhilfe) viele Neuregelungen im Adoptions- und Pflegekinderwesen aufzeigte.

Dieses Handbuch beinhaltet Wissenswertes zum Thema „Zweitelternschaft“ : Zahlreiche psychologische, pädagogische und juristische Fragen werden angesprochen und beantwortet.

Aus der Alltagspraxis von Fachkräften und Betroffenen resultierende Erkenntnisse sind hierbei ebenso einbezogen wie Forschungsergebnisse aus dem Bereich der Wissenschaft.

Dieses Buch soll vorrangig eine erste Hilfe bei der Bewältigung von adoptions- und pflegekindspezifischen Aufgaben sein und Mut machen zur Durchsetzung von Ansprüchen, die dem Wohl des Kindes dienen.

Adoptieren kommt aus dem Lateinischen und bedeutet „hinzuwählen“ . Früher wurden Kinder, um einen Nachfolger oder Erben zu bekommen, von den Adoptiveltern hinzuwählt. Heute bedeutet das, dass Adoptiveltern für ein Kind hinzuwählt werden, ausgewählt von Fachkräften im Rahmen klarer gesetzlicher Bestimmungen.

Nehmen Eltern ein Kind in Vollzeitpflege auf, bedeutet das für die leiblichen Eltern entweder „eine befristete Erziehungshilfe“ oder für das Kind eine „auf Dauer angelegte Lebensform“ .

Adoptiv- und Pflegefamilien sind besondere Familienformen. Sie müssen bereit sein, sich besonderen Problemen zu stellen, denn für sie gelten andere Bedingungen als für Familien mit leiblichen Kindern. Daher ist es notwendig, dass sich „annehmende“ Eltern auf diese Aufgabe sorgfältig vorbereiten und fortlaufend qualifizieren, um auf die Identitätsbildung „ihrer“ Kinder positiv einwirken zu können.

*14.4.2003, Ines Kurek-Bender*

## **Vorbemerkung Adoptionsvermittlungsgesetze Auswirkungen im Bereich Adoption**

---

Die stark angestiegene Zahl adoptionswilliger Ehepaare und Einzelpersonen und die demgegenüber geringe Anzahl der im Inland zur Adoption vorgemerkten Paare haben in der Vergangenheit dazu geführt, dass adoptionswillige Paare sich Kinder im Ausland vermitteln lassen, wobei auch die Dienste illegaler Vermittler in Anspruch genommen wurden.

Um die Rechte der Kinder und Jugendlichen zu wahren, wurde das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ) vom 29. Mai 1993 beschlossen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 7. November 1997 gezeichnet und es ist am 1. März 2002 in Kraft getreten.

Zusammen mit den parallel erlassenen Begleitgesetzen (AdÜbAG, AdVermiG und AdWirkG) und den Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sind somit die wichtigsten sozialpädagogischen und verwaltungstechnischen Voraussetzungen geschaffen. Eine Vielzahl von weiteren gesetzlichen Regelungen beziehen sich auf leibliche Eltern und treffen somit ebenso auf Adoptiveltern zu.

### Annahme als Kind

- § 1741 BGB - Zulässigkeit der Annahme
- § 1742 BGB - Annahme als gemeinschaftliches Kind
- § 1743 BGB - Alterserfordernis (Mindestalter)
- § 1744 BGB - Probezeit vor der Annahme (Adoptionspflege)
- § 1745 BGB - Berücksichtigung von Kindesinteressen (der Kinder der Annehmenden)
- § 1746 BGB - Einwilligung des Kindes
- § 1747 BGB - Einwilligung der Eltern des Kindes (Beide Eltern müssen zustimmen.)
- § 1748 BGB - Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils (bei grober

- Pflichtverletzung, wegen Gleichgültigkeit, wegen besonders schwerer psychischer Krankheit)
- § 1757 BGB - Name des Kindes (Änderung des Vornamens oder Hinzufügung(en), wenn dies dem Wohle des Kindes entspricht; Familien-Doppelname, wenn dies aus schwer wiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist)
  - § 1758 BGB - Offenbarungs- und Ausforschungsverbot (Adoptiveltern und Adoptivkinder können zustimmen, dass ihre Daten an die Herkunftsfamilie gegeben werden.)
  - § 1759 BGB - Aufhebung der Adoption (wegen fehlender Erklärungen, wegen arglistiger Täuschungen und wenn dies aus schwer wiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist)
  - § 7 AdVermiG (3) - Auf Antrag prüft die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle die allgemeine Eignung der Adoptionsbewerber ... (Der Rechtsanspruch auf Überprüfung besteht derzeit zumindest bei Auslandsadoptionen. Das Ergebnis ist den Bewerbern mitzuteilen (Abs. 1 Satz 4).
  - § 8 AdVermiG - Beginn der Adoptionspflege (Sie beginnt, wenn feststeht, dass die Adoptivbewerber geeignet sind.)
  - § 9b AdVermiG - Vermittlungsakten (Sie sind 60 Jahre ab Geburtsdatum des Kindes aufzuheben. Adoptiveltern und das Kind, nach vollendetem 16. Lebensjahr, haben das Recht, Einsicht in die Vermittlungsakten zu nehmen, unter Anleitung durch eine Fachkraft.)

## **Vorbemerkung Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe**

---

### **Auswirkungen im Bereich der Familienpflege**

Die Jugendhilfe ist eine Sozialisationsinstanz neben Familie und Schule. Sie dient der Vorbeugung und Förderung, der Hilfestellung und dem Schutz von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern (Kindertageseinrichtungen, Tagespflege, Freizeiteinrichtungen, Erziehungshilfen, Heime u.a.).

Das SGB VIII ist das Instrument, die Umsetzung der vielfältigen Jugendhilfemaßnahmen zu gewährleisten. Wie ein roter Faden zieht sich der Wille des Gesetzgebers durch das gesamte Gesetz, die Eigenverantwortung und Mitwirkung der Beteiligten zu stärken sowie ihre partnerschaftliche Zusammenarbeit zu bewirken.

Dies wirkt sich auch in der „Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege“ aus. Pflegeeltern sollten die entsprechenden Paragraphen im SGB VIII kennen, um ihre Rolle entsprechend wahrnehmen zu können und Obrigkeitshandeln der Behörde auszuschließen.

- § 33 SGB VIII - Hilfe zur Erziehung in Pflegefamilien
  
- § 36 (1) SGB VIII - Mitwirkung des Kindes und der Personensorgeberechtigten
  - Beratung des Kindes und der Personensorgeberechtigten
  - Prüfung der Adoption
  
- § 36 (2) SGB VIII - Entscheidung über die Art der Erziehungshilfe
  - Erstellung eines Hilfeplanes (Siehe Hilfeplan)
  - Beteiligung der Pflegepersonen an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplanes
  
- § 37 (1) SGB VIII - Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie
  - Verbesserung der Bedingungen innerhalb der Herkunftsfamilie
  - Hinwirken auf Rückführung in die Herkunftsfamilie
  - Erarbeitung einer auf Dauer angelegten Lebensperspektive für das Kind

- § 37 (2) SGB VIII - Anspruch der Pflegepersonen auf Beratung und Unterstützung
- § 38 SGB VIII - Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge
- § 39 SGB VIII - Leistungen zum Unterhalt des Pflegekindes (Pflegegeld)
- § 40 - Krankenhilfe
- § 41 - Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

Das SGB VIII ist kostenlos zu beziehen:

Broschürenstelle  
Postfach 201551  
53145 Bonn  
Tel. 01 80 - 5 32 93 29  
E-Mail: [broschürenstelle@bmfsf.bund.de](mailto:broschürenstelle@bmfsf.bund.de)